

sprünglich sehr gering waren, hoben sich allmählich besonders im Zusammenhang mit der Völkerwanderung; der König wurde der Kern des Staates¹⁾ und die treibende Kraft bei seiner Aus- und Fortbildung; er wirkte auch auf die ständischen Verhältnisse des Staatsvolkes ein, die Königsnähe wurde ein entscheidender Faktor im ständischen Aufbau des Volkes. Der König suchte Untertanen zu erhalten, denen gegenüber er ein weitergehendes Befehlsrecht als gegenüber den altfreien Volksgenossen der Frühzeit hatte; er stattete sie dafür mit Rechten aus und gewährte ihnen Privilegien. Aber diese Leute waren und blieben von ihm abhängig, sie standen unter seiner Herrschaft und seinem Schutz, er war ihr Herr, *dominus*, dem sie Dienst und Kriegsdienst leisten und Abgaben zahlen mußten; er konnte sie verpfänden, verschenken, verkaufen, aber sie waren keineswegs rechtlos, nicht leibeigen, sie waren vielmehr „frei“²⁾. So hätte der König aber mit Altfreien nie verfahren können; man hat wegen dieser Vermengung von Elementen der Freiheit und der Unfreiheit von diesen „Freien“ als von „freien Hintersassen“ gesprochen³⁾.

Es gab also wenigstens zwei Gruppen von Freien⁴⁾, solche, die eine autogene Freiheit von alters her hatten und dem König vollberechtigt gegenüberstanden; an sie denkt man, wenn von Hoch- oder Vollfreien die Rede ist. Daneben gab es Freie, die unter der Munt und damit auch der Herrschaft eines Herrn standen, die ihre Freiheit wohl schon in der Frühzeit irgendwie, besonders durch das Verhältnis zum König, durch Kriegsdienstleistung usw. erworben haben. Daß solche Leute „Staatsuntertanen ohne jeden eigenen Rechtsanspruch, mit anderen Worten Staatshörige“⁵⁾ waren, ist eine Sondermeinung von K. M. Aber für alle „Freien“, Altfreie, freie Hintersassen, um diesen Ausdruck zu wiederholen, oder freie

¹⁾ P. E. Schramm, Der König von Frankreich I (1939) S. 2, 4.

²⁾ Vgl. F. Beyerle, Zum Problem der alemannischen Baaren (ZRG. GA. 62) S. 314. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß alle Untertanen des Königs frei waren, es gab auf den Gütern des Königs auch unfreie Hörige Vgl. das Cap. de villis.

³⁾ Dt. Rechtswörterb. I, 1240 Art. Barschalk über die freien Hintersassen. Vgl. Brunner-v. Schwerin, DRG. 2² S. 375 ff., I S. 352 ff. Vgl. dazu, was F. Beyerle, ZRG, GA. 49, S. 273 f. über die Freien—Liberi der frühen Zeit sagt.

⁴⁾ Vgl. E. F. Otto, Adel u. Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters (1937); A. Waas, Die alte deutsche Freiheit S. 62 ff. Waas sieht in den „Königsfreien“ Leute, die unter der Munt Herrschaft des Königs standen, ebd. S. 99. Der Schwabenspiegel kennt drei Gruppen.

⁵⁾ ZSG. 23 S. 521.